



Beschluss

Az. BK6-21-195

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber zur Änderung des Umfangs des Datenaustausches mit Verteilnetzbetreibern und signifikanten Netznutzern gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 02.09.2021 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen zur Änderung des Umfangs des Datenaustausches mit Verteilnetzbetreibern und signifikanten Netznutzern wird genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Änderungsvorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH und TransnetBW GmbH zum Umfang des Datenaustausches mit Verteilnetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Art. 40 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO).

Die Antragstellerinnen sind die vier deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB. Sie haben gemäß Art. 40 Abs. 5 SO-VO als ÜNB einen Vorschlag für den Umfang des Datenaustausches mit VNB und SNN zu den Zwecken des Übertragungsnetzbetrieb der Regulierungsbehörde vorzulegen. Mit Datum vom 20.12.2018 hat die Bundesnetzagentur den initialen Vorschlag der ÜNB gemäß Art. 40 Abs. 5 SO-VO unter dem Aktenzeichen BK6-18-122 genehmigt.

Der mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlamentes und Rates vom 05. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (BMVO) neu geregelte Vorrang – im Falle einer Absenkung der Stromerzeugung aus Gründen der Systemsicherheit – von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vor Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kraftwärmekopplung (KWK-Anlagen) in Art. 13 Abs. 6 lit. b BMVO erfordert Anpassungen des genehmigten Vorschlags zum Datenaustausch. Dieser Vorrang ist in dem unter dem Aktenzeichen BK6-18-122 genehmigten, bisherigen Datenaustausch nicht abgebildet. Mit E-Mail vom 23.07.2021 haben die Antragstellerinnen einen entsprechenden Änderungsantrag zum Vorschlag für den Datenaustausch (Änderungsvorschlag zum Datenaustausch) gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. b i.V.m. Art. 40 Abs. 5 SO-VO zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Der Änderungsvorschlag zum Datenaustausch ist am 11.08.2021 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Es ist eine Stellungnahmefrist bis zum 27.08.2021 eingeräumt worden. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen dieser Frist keine Stellungnahmen zum Änderungsvorschlag zum Datenaustausch erhalten.

Der von den ÜNB vorgelegte Änderungsvorschlag zum Datenaustausch sieht vor, dem unter dem Az. BK6-18-122 genehmigten Umfang des Datenaustausches mit VNB und SNN einen neuen Datenpunkt mit der Bezeichnung „negatives wärmegeführtes Redispatchvermögen (-wRDV)“ hinzuzufügen. Der neue Datenpunkt „-wRDV“ soll unter der neu einzufügenden laufenden Nr. 84_B in der Tabelle zum Beschluss BK6-18-122 eingefügt werden. Damit sollen die europarechtlichen Vorgaben aus Art. 13 Abs. 6 lit. b BMVO umgesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten Änderungsvorschlag zum Datenaustausch Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame Änderungsvorschlag zum Datenaustausch der Antragstellerinnen zum Umfang des Datenaustausches mit VNB und SNN gem. Art 40 Abs. 5 SO-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach den Art. 6 ff. der SO-VO unter Wahrung der Ziele und Prinzipien der SO-VO und des Art. 13 Abs. 6 lit. b BMVO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der SO-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Änderungsgenehmigung gemäß Art. 7 Abs. 4 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 b), 40 Abs. 5 SO-VO ergibt sich aus § 56 S. 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 SO-VO i.V.m. Art. 18 Abs. 3 lit. d, Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 EnWG.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Änderungsvorschlag zum Datenaustausch der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 40 Abs. 5 SO-VO, steht im Einklang mit den Zielen der SO-VO und setzt die unmittelbar geltenden Vorgaben des Art. 13 Abs. 6 lit. b BMVO um. Darüber hinaus schafft er die Grundlage für den Datenaustausch zwischen ÜNB, VNB und SNN im Rahmen der Überführung des bisherigen Systems, in dem Maßnahmen nach § 13a EnWG und Einspeisemanagement-Maßnahmen gemäß § 14 EEG geregelt waren, in das neue System, das eine einheitliche Regelung in §§ 13, 13a EnWG vorsieht (sog. Redispatch 2.0). Ergänzend zu den Vorgaben für die Bereitstellung von Planungsdaten aus der Anlage zur Festlegung BK6-20-061¹ vom 23.03.2021 zur „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ unter Nr. 2.10. „Negatives Redispatchvermögen (-wRDV) von KWK-Strom im Planwertmodell“, die sich

¹ Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 23.03.2021 zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen, Az. BK6-20-061, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_84_Sys_Dienst/844_redispatch/redispatch_node.html

nur auf Erzeugungseinheiten bis zu einer Einspeiseleistung von 10 MW bezieht, werden mit dem Änderungsvorschlag auch alle Anlagen über 10 MW zur Informationsbereitstellung gegenüber den ÜNB herangezogen. Damit wird der notwendige Gleichklang zwischen der Festlegung BK6-20-061 und der Festlegung zum Umfang des Datenaustausches mit VNB und SNN hergestellt.

Nach Art. 13 Abs. 6 lit. b BMVO dürfen Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien als Primärenergieträger nutzen, erst dann im Rahmen von Redispatch-Maßnahmen durch die Netzbetreiber abgeregelt werden, sofern zuvor alle anderen Möglichkeiten zur Absenkung der Erzeugungseinspeisung ausgeschöpft wurden oder wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit gefährden würden. Dies umfasst damit auch die Abregelung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), vgl. Art. 13 Abs. 6 lit. a BMVO. Hieraus ergibt sich eine Art „Rangfolge“ der Abregelung von EE-Erzeugungseinheiten und hocheffizienten KWK-Erzeugungseinheiten sowie „konventionellen“ Stromerzeugungseinheiten. In dieser Rangfolge dürfen dabei auch KWK-Erzeugungseinheiten erst dann vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch abgeregelt werden, wenn gem. Art. 13 Abs. 6 lit. b BMVO, keine Alternativen, abgesehen von den EE-Erzeugungseinheiten, mehr zur Verfügung stehen oder andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit gefährden würden.

Damit die Antragstellerinnen diese europarechtlichen Vorgaben einhalten können, benötigen sie für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes die Information, welche Absenkungen in die Fahrweise einer Stromerzeugungseinheit einen Eingriff in die Stromerzeugung auf Basis von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung darstellen würden. Dazu ist die Meldung des bisher im Umfang des Datenaustausches mit VNB und SNN nicht enthaltenen und mit dem Änderungsantrag zum Datenaustausch beantragten Datenpunktes „-wRDV“ erforderlich.

Der beantragte Datenpunkt „-wRDV“ entspricht derjenigen aktivierbaren Leistung einer hocheffizienten KWK-Anlage in negativer Richtung, durch das in die Wärmeerzeugung

von hocheffizienten KWK-Anlagen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KWKG² eingegriffen wird. Die Erfassung dieses Datenpunktes dient dabei vorwiegend dazu, dass die Antragstellerinnen bei ihrer Auswahlentscheidung zum Redispatch gem. § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG diese Leistungsscheiben mit den jeweils anwendbaren kalkulatorischen Preisen berücksichtigen können. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Rangfolge im Sinne des Einspeisevorrangs für KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen gewahrt wird. Dabei ist bei der Abgrenzung von negativen Redispatchvermögen einer Erzeugungsanlage und negativen wärmegeführten Redispatchvermögen (-wRDV) darauf hinzuweisen, dass allein maßgeblich ist, ob durch eine Redispatch-Maßnahme in die Wärmeerzeugung einer Anlage eingegriffen würde. Der Eingriff eines Netzbetreibers in die Leistungsanteile einer hocheffizienten KWK-Anlage, der keinen Eingriff in die Wärmeauskopplung der Anlage bedeutet, genießt keinen Einspeisevorrang. Hierbei handelt es sich dann um negatives Redispatchvermögen, das nicht dem Schutz aus Art. 13 Abs. 6 lit. b BMVO unterliegt.

Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen von Marktteilnehmern erhalten, die einer Genehmigung des Änderungsvorschlags zum Datenaustausch entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte feststellen können, die gegen eine Genehmigung des Änderungsvorschlags zum Datenaustausch sprechen.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

² KWKG 2020: Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 88 Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

1 Umfang des Datenaustausches mit VNB und
 2 signifikanten Netznutzern gemäß Artikel 40 Absatz 5 und
 3 Artikel 6 Absatz 4 lit. b SO GL

4
 5 **Änderungsantrag der Übertragungsnetzbetreiber**
 6 **20. Juli 2021**

7 Vorbemerkung

8 Die System Operation Guideline ("Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.
 9 August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb"; nachfolgend "SO
 10 GL") ist am 14. September 2017 in Kraft getreten. Der vorliegende Änderungsantrag
 11 beschreibt den von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) beantragten Umfang des
 12 Datenaustausches gemäß Artikel 40 Absatz 5 SO GL in Ergänzung zu dem von der
 13 Bundesnetzagentur mit dem Beschluss BK6-18-122 vom 20. Dezember 2018 bereits
 14 genehmigten Umfang. Der Änderungsantrag umfasst:

15
 16 **Inhaltliche Änderung am Abschnitt „3.1.1 Planungsdaten“**

17
 18 Nach der bestehenden Zeile 84 wird eine neue Zeile 84_B angelegt. Für die Groß-SEE wird
 19 die zusätzliche Zeitreihe "-wRDV" (Negatives Redispatchvermögen für KWK-Strom)
 20 eingeführt. Die Groß-SEE entsprechen den im Beschluss BK6-20-061 dargestellten Objekten
 21 der Leistungsklasse $P \geq 10$ MW (konventionell).
 22

| Lfd . Nr. | Datum / Information | Objekt [e] | Beschreibung | Teilproz ess[e] | Rechtli che Grundl age Nicht Teil des Antrag s |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| 84_ B | Negatives Redispatchve rmögen für KWK-Strom (-wRDV) | Groß- SEE | Das negative wärmegebundene Redispatchvermögen entspricht der aktivierbaren Wirkleistungsreduzierung einer hocheffizienten KWK-Anlage. Die Reduzierung der hocheffizienten KWK-Stromerzeugung führt zu einem Eingriff in die Wärmeerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinn von § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. | C D H | Artikel 49 |